

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-05204/040

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Denise Schuster

(0 27 32) 9025

Durchwahl
30316

Datum

02. März 2023

Betrifft

Felbermayr Transport- und Hebetchnik GmbH & Co KG, L 7020, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

GEMEINDEAMT SCHONBERG/KAMP

Eingelangt 02. März 2023

Zahl:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Hebearbeiten mit Mobilkran) auf oder neben der L 7020 bei Hauptstraße 6 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, KG Stiefern, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 01. Mai 2023 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 01. Juni 2023 (innerhalb von 4 Arbeitstagen):

„**Verbot für Fußgänger**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 14b StVO 1960 im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 7020, sofern das Betreten nicht durch Absperrreinrichtungen unterbunden wird.

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 5 StVO 1960 unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960 auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit b Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „**Fußgänger**“ in Richtung gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand weisend

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g

